

Trennung + Scheidung in der Bauernfamilie

Wird eine Ehe aufgelöst, gibt es zahlreiche Fragen zu klären. Rechtlich ist insbesondere von Bedeutung, wie das Verfahren vor Gericht abläuft und wie die Folgen der Scheidung geregelt werden können. Das vorliegende Merkblatt befasst sich vorwiegend mit den Verfahrensfragen und Rechtsfolgen von Trennung und Scheidung.

Inhalt

Die Trennung als erste Phase	2
Von der Trennung zur Scheidung	2/3
Regelung der Scheidungsfolgen	3/4

Impressum

Herausgeberin / Bezug	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau T +41 (0)52 354 97 00 F +41 (0)52 354 97 97 www.agridea.ch
Autorin der ersten Ausgabe:	Silvia Hohl, Rheineck
Redaktion der zweiten Ausgabe:	Rita Helfenberger, Irmgard Hemmerlein, Ueli Straub, AGRIDEA
Expertinnen der zweiten Ausgabe	Dr. jur. Esther Lange-Naef, Rechtsanwältin, Winterthur; Anne Challandes, Rechtsanwältin und Bäuerin, Fontainemelon
Layout	Michael Knipfer, AGRIDEA



Bauernbetriebe werden in der Regel als Familienbetriebe geführt. Beide Partner und die Kinder leben und arbeiten auf dem Betrieb. Meistens ist ein Ehegatte Alleineigentümer des Betriebs; oft hat er das Landwirtschaftsgewerbe von den Eltern übernommen. Die Ehefrauen kommen hingegen häufig aus einem anderen sozialen Umfeld auf den Betrieb. Manche haben eine landwirtschaftliche Ausbildung vor oder während der Ehe abgeschlossen. Sie stellen ihre Arbeitskraft und ihre Lebenszeit in den Dienst des Betriebs. Die Arbeitsbelastung ist hoch, geregelte Freizeit, Ferien oder Freizeitbeschäftigungen fehlen vollständig oder zum grössten Teil. Zeit für die Pflege der Partnerschaft ist kaum vorhanden. Die Gründe, die zur Auflösung einer bäuerlichen Ehe führen, sind so vielfältig wie in der übrigen Bevölkerung. Aber oft spielt die grosse Belastung der beiden Ehepartner eine wichtige Rolle.

Eine Scheidung ist kein Weltuntergang und meist die bessere Lösung als das sture Festhalten an einer unglücklichen Partnerschaft. Sie eröffnet andererseits Chancen auf neue persönliche und finanzielle Lösungen. Die Beendigung der Ehe, welche zu einer Trennung von persönlicher Beziehung und gemeinsamer Existenz führt, verursacht aber vielfach Krisen und trifft die gesamte Familie. Oft brauchen einer oder beide Ehegatten umfassende Beratung, sei es bei einer Ehe- und Familienberatungsstelle, bei der landwirtschaftlichen Beratung, bei einem in Familienrecht spezialisierten Anwaltsbüro oder bei einer Mediatorin, einem Mediator.

Die Trennung als erste Phase

Ehepartner, die sich entscheiden, getrennt zu leben, können dies unterschiedlich regeln.

Festzuhalten ist jedoch, dass sich nach heutiger Praxis jeder Ehegatte trennen und den gemeinsamen Haushalt aufheben kann, ohne dass besondere Gründe vorliegen müssen (Art. 175 und 176 ZGB). Einem Ehepartner, der mit der Trennung nicht einverstanden ist, bleibt nichts anderes übrig, als sich in die Situation zu schicken.

Gemeinsame private Trennungsvereinbarung

Die Ehegatten beschließen, dass sie nicht mehr zusammenleben wollen. Sie trennen sich durch Auflösen des gemeinsamen Haushalts. Sie können sich über die Folgen der Trennung einigen – also über den gegenseitigen Unterhalt, die Teilung der Aufgaben, die Wohnsituation, die Obhut und Betreuung der Kinder, den Unterhaltsbeitrag für die Kinder, das Besuchsrecht, usw. – und sie halten ihre Abmachungen in einer schriftlichen Trennungsvereinbarung fest. Das Ehepaar muss dazu keine gerichtliche Trennung verlangen. Es sollte sich aber bewusst sein, dass eine private Trennungsvereinbarung jederzeit geändert werden kann, wenn ein Ehepartner dies am Gericht verlangt (oder durch Übereinkunft).

Eheschutzbegehren am Gericht

Wenn sich die Parteien auf eine private Trennungsvereinbarung geeinigt haben, können sie diese dem Gericht einreichen und beantragen, dass sie durch das Gericht genehmigt wird. Wenn sich die Parteien über die Trennung und/oder über die Regelung ihrer Folgen nicht einigen können, steht jedem Ehegatten das Recht zu, beim Gericht ein Eheschutzgesuch einzureichen (Art. 171 ff ZGB). Dies geschieht in der Regel mit Unterstützung einer Anwältin, eines Anwalts. Dann entscheidet das Gericht über die Folgen der Trennung in den Punkten, in denen die Parteien sich nicht einig sind. Die Ehepartner müssen

beim Gericht Anträge stellen und diese begründen. Das Gericht diskutiert diese und fällt dann ein Urteil.

In einem Trennungsurteil werden folgende Punkte geregelt:

- Unterhaltsbeitrag des einen Ehegatten an den anderen
- Nutzung der Familienwohnung und des Hausrates
- Anordnung der Gütertrennung
- Elterliche Obhut über minderjährige Kinder und Besuchsrecht

Ein Eheschutzgesuch ist auch dann sinnvoll, wenn die Parteien nicht gleich an Scheidung denken. Denn Alltag und Umgang miteinander sollte bei getrennten Ehepartnern, insbesondere wenn Kinder da sind, schon für die unmittelbare Zukunft verbindlich geregelt werden. Dies kann in einer ohnehin schwierigen Zeit eine Entlastung bringen.

Trennung auf Dauer nach Art. 117 ZGB

Ehepaare können sich auch auf unbestimmte Zeit gerichtlich trennen, wenn sie für immer getrennt leben möchten, aber eine Scheidung (z. B. aus religiösen Gründen) nicht in Frage kommt. Diese Art der Trennung ist heute äusserst selten. Sie bewirkt immer die Anordnung der Gütertrennung.

Chancen der Trennung

Mit einer Trennung ist die Ehe nicht aufgelöst. Auch haben beide Eltern weiterhin das gemeinsame Sorgerecht über die Kinder. Allerdings fällt die gegenseitige Vertretung für Belange der ehelichen Gemeinschaft dahin. Auch werden die Parteien steuerlich getrennt veranlagt. Die Trennungszeit kann von beiden Ehegatten für eine Standortbestimmung genutzt werden. Sie schafft Distanz und bewirkt, dass die ganze Situation oft etwas nüchterner und weniger emotionsgeladen diskutiert werden kann. Falls die Eltern bei der Scheidung das gemeinsame Sorgerecht beantragen wollen, bietet ihnen die Trennungszeit die Möglichkeit, für die Kinder gute Lösungen zu entwickeln und sich darin zu bewähren. Eine Trennung ist oft die Vorstufe zur Scheidung, kann aber im Einverständnis der Parteien jederzeit rückgängig gemacht werden.

Von der Trennung zur Scheidung

Kommt es in einer Ehe zur Scheidung, stehen den Ehepartnern dazu drei Verfahren offen.

Zeigt sich während der Trennungszeit, dass ein erneutes Zusammenfinden ausgeschlossen bleibt, oder wird den Partnern auch ohne Trennungsphase klar, dass die Ehe keine Zukunft hat, wird die Scheidung zum Thema. Sind sich die Ehegatten mindestens über den Grundsatz der Scheidung einig, können sie beim zuständigen Gericht ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen. Falls ein Ehegatte sich dem Willen zur Scheidung des andern Ehegatten widersetzt, kann er dies längstens während einer Trennungszeit von zwei Jahren tun. Danach besteht ein Rechtsanspruch auf Scheidung. Ist die Fortführung der Ehe aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar, muss die Trennungszeit von zwei Jahren nicht eingehalten werden. Es gibt also grundsätzlich drei Scheidungsverfahren:

- *Scheidung auf gemeinsames Begehren* mit voller Einigung über die Nebenfolgen (Art. 111 ZGB).

In diesem Fall prüft das Gericht durch gemeinsame und getrennte Anhörung der Ehegatten, ob das Scheidungsgesuch und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen auf deren freien Willen beruhen. Bestätigen die Ehegatten nach einer Bedenkzeit von 2 Monaten ihren Scheidungswillen, so spricht das Gericht die Scheidung aus und genehmigt die Scheidungsvereinbarung.

- *Scheidung auf gemeinsames Begehren mit nur teilweiser oder gar keiner Einigung über die Nebenfolgen* (Art. 112 ZGB). In diesem Fall prüft das Gericht ebenfalls den freien Scheidungswillen der Ehegatten und entscheidet über die offenen Scheidungsfolgen.
- *Scheidung auf Klage eines Ehegatten* (Art. 114 ZGB). In diesem Fall wird die Ehe nach einer Frist von 2 Trennungsjahren durch das Gericht geschieden (resp. bei Unzumutbarkeit schon früher). Auch die Scheidungsfolgen werden vom Richter festgelegt.

Regelung der Scheidungsfolgen

Das Kernstück jeder Scheidung ist die Regelung der Scheidungsfolgen. Diese können in einer Konvention einvernehmlich geregelt werden – andernfalls entscheidet das Gericht darüber.

In einem Scheidungsverfahren müssen folgende Punkte geregelt werden:

- Güterrechtliche Auseinandersetzung = Aufteilung der Vermögen der Ehegatten
- Zuweisung der Familienwohnung
- Festsetzung eines nachehelichen Unterhalts an den anderen Ehegatten gemäss Art. 125 ZGB, allenfalls mit Konkubinats- und Mehrverdienstklausel
- Zuteilung der Elternrechte und -pflichten. Diese beinhalten:
 - Elterliche Sorge (Erziehung, Ausbildung und gesetzliche Vertretung der Kinder sowie Verwaltung ihres Vermögens, umfasst zudem im Normalfall auch die elterliche Betreuung)
 - Obhut/Betreuung (tägliche Betreuung und Pflege der Kinder sowie die Befugnis, den Aufenthaltsort der Kinder zu bestimmen)
 - Besuchsrecht (steht demjenigen Elternteil zu, der keine elterliche Sorge und keine Betreuungsaufgabe hat)
 - Unterhaltsbeiträge für die Kinder
- Aufteilung von Pensionskassenguthaben, die während der Ehe einbezahlt wurden
- Bezahlung von Gerichtskosten und Prozessentschädigung

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Bei jeder Scheidung ist die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Diese richtet sich nach dem Güterstand, unter welchem die Ehegatten stehen. Eheleute, die keinen Ehevertrag geschlossen haben, in welchem ein anderer Güterstand vereinbart wurde (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft), stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Die güterrechtliche Auseinandersetzung besteht aus mehreren Schritten (hier am Beispiel der Errungenschaftsbeteiligung aufgezeigt):

- *Feststellung des ehelichen Vermögens am Stichtag* (Aktiven abzüglich Passiven). Die Aktiven werden zum Verkehrswert eingesetzt. Ausnahme: Ein landwirtschaftliches Gewerbe wird zum Ertragswert angerechnet, sofern der Inhaber es weiterhin selber bewirtschaftet oder der überlebende Ehegatte, resp.

ein Nachkommen einen begründeten Anspruch auf ungeteilte Zuweisung erhebt (Art. 212 Abs. 1 ZGB).

- *Abzug der Eigengüter der Ehepartner.* Dazu gehören: Gegenstände zum persönlichen Gebrauch; Vermögensgegenstände, die einem Ehegatten zu Beginn des Güterstandes gehören oder ein Ehepartner unentgeltlich während der Ehe erhalten hat (z. B. Erbschaft und Schenkung); Genugtuungsansprüche; Ersatzanschaffung für Eigengut.
- *Feststellung, welche Schulden welche Vermögensmasse belasten.* Eine Schuld belastet die Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft.
- *Berechnung der Ersatzforderungen,* die einen Ausgleich schaffen sollen, wenn von der einen Vermögensmasse in eine andere Vermögensmasse investiert wurde, sei es zum Erwerb, zur Verbesserung oder zur Erhaltung dieser Vermögensmasse.
- *Anteilmässige Mehrwertbeteiligung:* Hat ein Ehepartner dem anderen ohne Gegenleistung (z. B. ohne Zins) Geld gegeben für eine Investition und ist dadurch ein Mehrwert entstanden, so hat er einen anteilmässigen Anspruch darauf. Besteht kein Mehrwert, hat er Anspruch auf Ersatz des Betrages, den er zur Investition beigetragen hat (die sogenannte Nominalforderung).
- *Berechnung des Vorschlags:* Was vom Gesamtwert der Errungenschaft, einschliesslich der hinzugerechneten Vermögenswerte und der Ersatzforderungen, nach Abzug der auf ihr lastenden Schulden verbleibt, bildet den Vorschlag (Art. 210 OR).

Der Vorschlag wird hälftig geteilt, sofern nichts anderes vereinbart wurde (Art. 215 Abs. 1 ZGB). Wichtige Ausnahme: Der Ehepartner des Inhabers eines landwirtschaftlichen Gewerbes muss mit diesem seine Errungenschaft nur teilen und ihn am Mehrwert beteiligen, wenn auch bei Anrechnung des landwirtschaftlichen Gewerbes zum Verkehrswert dessen Inhaber nach Verrechnung der Forderungen noch einen Anspruch auf Mehrwert oder Beteiligung am Vorschlag hätte.

Achtung Beweispflicht: Alles Vermögen eines Ehegatten gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Errungenschaft. (Art 200.3 ZGB) – daher ist es wichtig, Verträge und Kontoauszüge über sein Eigengut sicher aufzubewahren.

Zuweisung der Wohnung

Die Ehegatten können die zukünftige Nutzung der Familienwohnung entsprechend den familiären Verhältnissen regeln. Wenn keine Einigung gelingt, jedoch ein Ehegatte wegen den Kindern oder aus andern wichtigen Gründen auf die bisherige Familienwohnung angewiesen ist, kann ihm das Gericht die Benutzung der Wohnung einräumen (auch dann, wenn er nicht Eigentümer ist) oder die Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag übertragen. Es könnte also eintreffen, dass der Betriebsleiter weiterhin den Betrieb führt, aber auswärts wohnt und Frau und Kinder auf dem Betrieb wohnen. Meistens verlassen aber in der Landwirtschaft Ehefrau und Kinder die bisherige Wohnung auf dem Hof und somit das bäuerliche Umfeld.

Elternrechte und -pflichten

Für die Zuteilung der elterlichen Sorge hat das Kindeswohl oberste Priorität. Das bedeutet, dass das Kind bei dem Elternteil

Wichtige Anlaufstellen

- Kommunale oder kantonale Eheberatungsstellen (vermitteln auch Anwältinnen und Anwälte)
- öffentliche und private landwirtschaftliche Beratungsstellen und Verbände
- Bäuerliches Sorgentelefon (041 820 02 15, immer Mo 08.15-12.00h und Do 18.00-22.00h)
- Selbsthilfegruppen (z.B. unter www.selbsthilfeschweiz.ch)
- Sozialdienste der Gemeinden oder Beratungsstellen der Kirchen
- kantonale Verzeichnisse der Anwältinnen und Anwälte
- Kantonale Inkassohilfe und Alimentenbevorschussung

leben soll, der geeigneter ist, um für das Wohl des Kindes zu sorgen. Dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und den Kindern steht ein angemessenes Besuchsrecht zu. Stellen die Eltern diesbezüglich einen gemeinsamen Antrag, hat das Gericht zu prüfen, ob bei Gutheissung des Antrags das Kindeswohl gewahrt ist. Dazu kann das Gericht Beweise erbringen oder z. B. ein Gutachten in Auftrag geben. Ab dem 6. Altersjahr wird auch das Kind vom Gericht angehört. Sein Wunsch, bei welchem Elternteil es leben möchte, ist zwar nicht ausschlaggebend, aber doch von zunehmender Bedeutung, je älter das Kind ist.

Regelung der Unterhaltsbeiträge

Es wird unterschieden zwischen dem nahehelichen Unterhalt für den andern Ehegatten, im Sinne von Art. 125 ZGB, und den Unterhaltsbeiträgen zugunsten der Kinder, im Sinne von Art. 133 ZGB.

Bei Wiederverheiratung erlischt die Pflicht zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrags an den anderen Ehegatten, ebenso nach einem fünfjährigen gefestigten Konkubinat. Der Unterhaltsbeitrag zugunsten eines Kindes erlischt erst, wenn dieses eine erste ordentliche Ausbildung abgeschlossen hat.

Zum Unterhaltsbeitrag für den andern Ehegatten gibt das Gesetz keine feste Grösse vor. Art. 125 ZGB liefert lediglich Kriterien für die Bemessung des Unterhalts. Diese richten sich unter anderem nach Einkommen und Vermögen der Ehegatten, nach der Aufgabenteilung während der Ehe, dem Alter, der Gesundheit, der Dauer der Ehe, der Ausbildung, den Jahren der Kinderbetreuung, den Anwartschaften aus der Altersvorsorge usw. Dem Unterhaltsbelasteten wird bei ungenügendem Einkommen zumindest das Existenzminimum belassen, während die unterhaltsberechtigten Personen auf Sozialhilfe angewiesen sein kann. Diese Praxis ist heute sehr umstritten.

Ausgangslage für die Verpflichtung zur Bezahlung eines Unterhaltsbeitrags ist die Situation, dass ein Ehepartner für die Kinder sorgt und der andere erwerbstätig ist. Es gilt die bundesgerichtliche Praxis, wonach der Elternteil, der Kinder besorgt, bis zum 10. Altersjahr des jüngsten Kindes nicht erwerbstätig zu sein braucht. Zwischen dem 10. und 16. Altersjahr des jüngsten Kindes ist eine Erwerbstätigkeit zu 30 bis 50%, danach eine zu 100% zumutbar, wenn nicht andere Gründe wie z. B. Alter oder Gesundheit dagegen sprechen. Ein Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zwischen dem 45. und 50. Altersjahr wird grundsätzlich als machbar erachtet.

Die Unterhaltsbeiträge für Kinder werden aufgrund des Einkommens des Verpflichteten bemessen. Nach in der Praxis weit verbreiteter Faustregel gelten folgende Prozentanteile: bei einem Kind 17%, bei zwei Kindern 27%, bei drei Kindern 35%, bei vier Kindern 40% des elterlichen Nettoeinkommens, aufgerechnet auf ein 100% Pensum.

Basis für die Berechnung bilden aber die effektiven Kinderkosten, die mit einem Budget zusammengestellt werden. Dazu können Hilfstabellen beigezogen werden, z. B. vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich (durchschnittlicher Unterhaltsbedarf unter www.ajb.zh.ch). Zum Budget gehören:

- Grundbetrag pro Kind, nach Alter abgestuft
- Alle Zuschläge wie Krankenkassenprämien, Schulgeld, Taschengeld usw.



- Anteil Wohnkosten sowie weiterer Ausgaben, die für den Elternteil und die Kinder gemeinsam anfallen (Energie, Telefon, Internet etc.)
 - Steuern auf dem Kinderunterhalt
 - Anteil am allfälligen Überschuss
- Lässt sich nachweisen, dass die Unterhaltsbeiträge für die Kinder nicht bezahlt werden, kann der sorgeberechtigte Elternteil bei der Vormundschaftsbehörde die Bevorschussung durch eine Alimenteninkassostelle oder die Gemeinde beantragen. Dazu muss ein Urteil über die festgelegten Unterhaltsbeiträge vorliegen.

Was passiert mit der Altersvorsorge?

AHV/IV/EO: Das während der Ehe erwirtschaftete AHV-Guthaben jedes Ehepartners wird je zur Hälfte dem individuellen AHV-Konto des anderen Ehepartners gutgeschrieben (Splitting).

Berufliche Vorsorge gemäss BVG: Das während der Ehe in die Pensionskasse einbezahlte Guthaben wird gemäss Art. 122 Abs. 1 ZGB hälftig geteilt. Ist bereits ein Vorsorgefall (Tod, Invalidität oder Alter) eingetreten, kann keine Teilung mehr erfolgen. Der Aufteilungsanspruch wird dann allenfalls durch eine angemessene Entschädigung ersetzt. Nach einer Scheidung ist mit Sicherheit eine Überprüfung des Versicherungsschutzes nötig!

Weitere Informationen

- «Agro Recht» – ein Ratgeber für die Landwirtschaft zu allgemeinen und bäuerlichen Rechtsfragen, Ordner A4, Ausgabe 2011, 140 Seiten, Fr. 29.00
- «Partnerschaft im landwirtschaftlichen Unternehmen», Checkliste zu persönlichen und betrieblichen Fragen, Ausgabe 2013, 32 Seiten, Fr. 6.00

**Beides bestellbar bei AGRIDEA, 8315 Lindau,
+41 (0)52 354 97 00, info@agridea.ch; www.agridea.ch**

- «Scheidung – faire Regeln für Kinder, Wohnung und Finanzen», Daniel Trachsel, Beobachter Buchverlag 2009, erhältlich in den Buchhandlungen oder online auf: www.beobachter.ch/buchshop.
- «Scheidung, Pensionskasse, AHV/IV – Das müssen Sie wissen», K. Baumann und M. Lauterburg, Hrsg. Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten, Bern 2007, online erhältlich auf: www.equality.ch/publikationen.htm